Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10216 — DFDS/HSF Logistics Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 321/04)

1. Am 2. August 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— DFDS A/S („DFDS“, Dänemark),

— HSF Distri Holding B.V., HSF Expeditie Holding B.V. und Frekrenij B.V. (zusammen mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften im Folgenden „HSF Logistics Group“, Niederlande).

DFDS übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von HSF Logistics Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DFDS betreibt ein Seeverkehrsnetz in Europa und bietet Fährschifffahrtsdienste, Transport- und Logistiklösungen an,

— HSF Logistics Group bietet Logistikdienstleistungen an, so in den Bereichen Kühltransporte (frische und tiefgefrorene Lebensmittel), gekühlte Lagerung und Umschlag, Verpackung-Vermietung und Verpackung-Reinigung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10216 — DFDS/HSF Logistics Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).